

sionen nicht mehr in geschlossener Form, sondern nur noch in verschiedenartigen Auszugsreihen auf uns gekommen.

Anders als in ihr bleibt die führende Rolle des Mainzer Erzbischofs in der Praefatio der Vulgata gänzlich unerwähnt; über den Vorsitz der Synode verlautet dort nichts. Die Vulgata als jüngste Version der Konzilsakten wird daher kaum gleichfalls in Mainz entstanden sein. Daß ihre Fassung eines eherechtlichen Kanons als Indiz für die Herkunft des Werkes aus dem Raum des bayerischen Stammesherzogtums gelten kann, ist bereits angesprochen worden¹⁵⁸. Ein weiterer Hinweis auf eine Entstehung der Vulgata-Praefatio außerhalb des rheinfränkischen Raumes dürfte in der präzisierenden Charakterisierung des Ortes Tribur als *in terra Francorum consistens*¹⁵⁹ liegen. Die handschriftliche Überlieferung der Vulgata verweist nach Freising; es wird daher wohl kaum ein Zufall sein, daß in ihrer Subskriptionsliste der Bischof von Freising nach den drei rheinischen Erzbischöfen als erster von neunzehn Bischöfen aufgeführt ist, während die Teilnehmerliste der Diessensis/Coloniensis ihn erst an zehnter Stelle der Bischöfe eingereiht hatte¹⁶⁰. Als *Terminus post quem* für die Entstehung der Vulgata wird man schließlich vielleicht werten dürfen, daß sie König Arnulf in seiner angeblich wörtlich inserierten Responsio (= c.3) von seinen Herrscherpflichtungen im *regnum et imperium*¹⁶¹ sprechen läßt – offenbar doch ein Nachklang der Kaiserkrönung Arnulfs im Februar 896. Die Vulgata ist demnach unter Benutzung der Diessensis/Coloniensis, vermutlich erst im Anschluß an die Triburer Synode (nach Februar 896?) und vermutlich nicht im (rhein)fränkischen, sondern im bayerischen Raum entstanden: Dies ist zunächst alles, was sich feststellen läßt.

Es bleibt die Frage nach den Motivationen, die einen Redaktor in Bayern zu einem so singulären und vergleichsweise aufwendigen Projekt wie dieser Neufassung der Akten der bedeutendsten Reichssynode aus der Spätzeit Arnulfs bewegt haben könnte. Unmittelbar evident ist, daß es ihm (auch) um die Bestärkung der Triburer Beschlüsse durch ihre Anbindung an die kanonistische Tradition, durch Beifügung zahlreicher kanonistischer Belegstellen gegangen sein muß; häufig hat er lieber

158) Vgl. oben S. 477 f.

159) MGH Capit. 2 S. 211,4 (linke Spalte). Ein entsprechender Lokalisierungshinweis fehlt bezeichnenderweise in der Praefatio der Diessensis/Coloniensis: MGH Capit. 2 S. 210,3 (rechte Spalte).

160) MGH Capit. 2 S. 246,16 bzw. 210,33.

161) MGH Capit. 2 Sp. 214,38.